

## **PRS05 Selbstbeteiligungs-Variante, Fassung 01/2023**

Die Selbstbeteiligung beträgt in jedem Schadenfall 500,- Euro. Ausgenommen davon sind Leistungen im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes (Art. 22 ARB) sowie im Verfügungs-Rechtsschutz (Art. 33.2.2 ARB). Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt, entfällt die Selbstbeteiligung